Herr Utsch nimmt Bezug auf einen Fall aus dem Jahr 2011, in welchem ein Grundstückseigentümer in der Straße Vollmich seine Begrenzungsmauer in einer Breite von 20cm auf den gemeindeeigenen Grünstreifen gesetzt habe. Der damalige Beschluss lautete Rückbau, weil dort kein Präzedenzfall geschaffen werden sollte. Er stellt klar, dass er noch nicht wisse wie er abstimmen werde. Seine Bedenken seien hier jedoch einen Präzedenzfall zu schaffen.

Herr Derscheid verdeutlicht, dass hier zwar ähnliche Sachverhalte vorliegen, diese jedoch Unterschiede aufzeigen. In dem Fall Vollmich habe es erhebliche Beschwerden aus der Nachbarschaft gegeben, weil dort lediglich eine Verkehrsflächenbreite von drei Metern bestand. Die Schoellerstraße sei im Vergleich als Hauptverkehrsstraße wesentlich breiter. Die Verwaltung schlägt daher vor einer Befreiung zuzustimmen.

Erster Beigeordneter Sterzenbach hält ebenfalls fest, dass die Fälle grundlegend verschieden und dementsprechend auch anders zu behandeln seien. In dem Fall Vollmich ginge es rein weg um die zivilrechtliche Seite der Duldung eines Überbaus, nicht um die städtebauliche Verträglichkeit. Er versichert, dass er sich die Situation genau angesehen habe, eine genaue Ausmessung vorliege und er in Zusammenarbeit mit dem Bauhof die Beeinträchtigung bei Entwässerung und des Gehweges genau betrachtet habe. Der Antrag sei demnach durchaus vertretbar. Er weist in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass in der Gemeinde wissentlich vermutlich eine dreistellige Anzahl von Überbauten vorliege, welche die Verwaltung häufig zivilrechtlich gebilligt habe. Er bittet, sich heute auf die städtebauliche Seite zu beschränken. Eine Präzedenzgefahr sehe er nicht.

Herr Thienel fasst zusammen, dass in dem Verfahren zu Anfang ein Fehler gemacht wurde, welcher nachfolgend jedoch durch ein ordnungsgemäßes Verfahren bereinigt wurde. Aufgrund der Tatsache, dass die Bauvorschriften nun eingehalten werden und dass besondere Verbindungen bzw. ein gewisser Bekanntheitsgrad möglichst nicht zum Vorteil, jedoch auch nicht zum Nachteil reichen sollten, schlägt er vor der Verwaltungsvorlage zuzustimmen.

Herr Liene teilt mit, dass er einen Rückbau grundsätzlich für unverhältnismäßig halte. Da die Verwaltung die momentane Situation für genehmigungsfähig halte, schlägt er vor, die Befreiung unter folgenden Auflagen zuzulassen: Erstens müsse der Eigentümer die überbaute Fläche der Gemeinde abkaufen, zweitens müsse dieser die Kosten für die neue Vermessung tragen und vor allen Dingen müsse er eine Spende an caritative Zwecke geben, welche die Höhe einer Strafe bzw. die Höhe der Abrisskosten habe. So zeige man der Öffentlichkeit, dass sowas nicht grundsätzlich toleriert werde.

Herr Tendler möchte wissen, ob es in dem Fall überhaupt einer Abstimmung des Ausschusses bedarf. Er stellt außerdem klar, dass er die Auflagen seines Vorredners nicht in Ordnung finde und diese als Erpressungen einstufe. Erster Beigeordneter Sterzenbach antwortet, dass die Verwaltung nicht eigenmächtig entscheiden könne, da laut Zuständigkeitsordnung genau diese Tatbestände zur Entscheidung dem A-SOMK zugewiesen werden.

Erster Beigeordneter Sterzenbach teilt bezugnehmend auf die ersten beiden von Herrn Liene vorgestellten Auflagen mit, dass der Ausschuss den Beschluss zwar fassen könne, dieser bei einer Frage der städtebaulichen Beurteilung jedoch nicht angemessen sei. Eine Spende der ersparten Rückbauaufwendung sehe er im Zusammenhang mit dem BauGB nicht als rechtmäßig an.